



Schriftliche Stellungnahme
Bundesagentur für Arbeit

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. Februar 2022 zum

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen

Siehe Anlage

Öffentliche Anhörung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verlängerung von Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen

Ausschussdrucksache 20(11)11neu

Vorbemerkung

- Die Verlängerung der Regelung zur maximalen Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ist aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit (BA) nachvollziehbar, da damit die fortdauernde pandemiebedingte Betroffenheit bestimmter Branchen und Betriebe aufgegriffen wird.
- Es ist folgerichtig, mit der Verlängerung der Bezugsdauer auch die Verlängerung der stufenweisen Erhöhung des Kurzarbeitergeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei längeren Bezugszeiten fortzuführen.
- Die Verlängerung der Anrechnungsfreiheit von Mini-Jobs wird begrüßt.
- Die BA bewertet die Verlängerung einzelner Sonderregelungen zum erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld bis zum 30.06.2022 positiv.
- Die BA begrüßt, dass der Gesetzentwurf Ausstiegselemente enthält. Mit dem Wegfall der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab April 2022 werden weitere Anreize für Qualifizierung während Kurzarbeit gesetzt. Der Wegfall des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ab dem 01.04.2022 kann nachvollzogen werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1 Nr. 1.....	3
1.1	Bewertung.....	3
2	Artikel 1 Nr. 2.....	3
2.1	Bewertung.....	3
3	Artikel 1 Nr. 3.....	3
3.1	Bewertung.....	3
4	Artikel 1 Nr. 4.....	4
4.1	Bewertung.....	4
5	Artikel 1 Nr. 5.....	4
5.1	Bewertung.....	4
6	Finanzielle Auswirkungen	5

Stellungnahme

Die BA nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

1 Artikel 1 Nr. 1

Die bisherige Sonderregelung des § 421c Abs.1 SGB III soll bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden. Einkommen aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die während der Kurzarbeit aufgenommen wird, bleibt anrechnungsfrei.

1.1 Bewertung

Die Verlängerung der Anrechnungsfreiheit von Mini-Jobs wird befürwortet und unterstützt damit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei längeren Bezugszeiten.

2 Artikel 1 Nr. 2

Die bisherige Sonderregelung des § 421c Abs. 2 SGB III soll bis zum 30. Juni 2022 verlängert werden: Das Kurzarbeitergeld kann damit ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent erhöht werden.

2.1 Bewertung

Es ist aus Sicht der BA folgerichtig, mit der Verlängerung der Bezugsdauer auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Verlängerung der stufenweisen Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bei längeren Bezugszeiten finanziell zu unterstützen.

3 Artikel 1 Nr. 3

Die Bezugsdauer soll für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 entstanden ist, auf bis zu 28 Monate, längstens bis 30.06.2022, verlängert werden. Damit werden die Regelungen der Kurzarbeitergeldverlängerungsverordnung in Bezug auf die Bezugsdauer um drei Monate fortgeschrieben und als Sonderregelung in § 421c SGB III überführt.

3.1 Bewertung

Die Verlängerung der Regelung zur maximalen Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ist aus Sicht der BA nachvollziehbar. Diese Verlängerung greift die fortdauernde Betroffenheit bestimmter Branchen und Betriebe von Arbeitsausfällen auf. Die derzeitige Omikron-Welle und die damit weiterhin einhergehenden pandemiebedingten Einschränkungen gelten in vielen Bereichen und können den Umfang der betrieblichen Tätigkeit weiter einschränken. Außerdem treten vermehrt zu den Pandemiefolgen auch weiterhin wirtschaftliche

Gründe, wie z.B. Lieferausfälle, hinzu. Für Betriebe, die seit Beginn der Corona-Pandemie von März 2020 bis Februar 2022 durchgängig in Kurzarbeit waren und die maximale Bezugsfrist von 24 Monaten erreichen, ist bei weiterer Verlängerung der Kurzarbeit eine rückwirkende Bewilligung erst nach Veröffentlichung des Gesetzes im März 2022 auf maximal bis zu 28 Bezugsmonate möglich.

4 Artikel 1 Nr. 4

Teile der Sonderregelungen zum erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld sollen noch bis 30.06.2022 weiter gelten. Sie sollen aber nicht mehr durch Rechtsverordnung, sondern durch Aufnahme in § 421c SGB III geregelt werden. Bis 30.06.2022 soll danach ein Arbeitsausfall weiterhin erheblich sein, wenn lediglich 10 % der Beschäftigten von einem Entgeltausfall von mindestens 10 % betroffen sind. Ohne diese Regelung müsste ein Drittel der Beschäftigten einen Entgeltausfall von mindestens 10 % erleiden. Außerdem soll durch die Regelung weiterhin nicht gefordert werden können, dass zur Vermeidung des Arbeitsausfalls negative Arbeitssalden gebildet werden müssen.

4.1 Bewertung

Die BA bewertet die Verlängerung der nachfolgenden Sonderregelungen bis zum 30.06.2022 grundsätzlich positiv. Der erleichterte Zugang unterstützt vor allem Betriebe mit pandemiebedingt verursachten Arbeitsausfällen, da diese unter die Schwelle des § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III fallen könnten. Außerdem dürfte die Bildung von negativen Arbeitszeitsalden für viele Betriebe, z.B. wegen aufgebrauchter Rücklagen, wirtschaftlich nicht zumutbar sein. Diese Situation greift der Verzicht auf Einbringung negativer Arbeitszeitsalden angemessen auf.

Die BA begrüßt, dass der Gesetzesentwurf auch Ausstiegselemente beinhaltet. So können mit dem Wegfall der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge ab dem 01.04.2022 weitere Anreize zur Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen während der Kurzarbeit gesetzt werden. Auch der Wegfall des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter ab dem 01.04.2022 kann nachvollzogen werden.

5 Artikel 1 Nr. 5

Der Gesetzesentwurf sieht eine bis zum 30.09.2022 befristete Verordnungsermächtigung vor, die neu in § 421c SGB III aufgenommen werden soll. Diese soll der Bundesregierung die Möglichkeit geben, ohne Zustimmung des Bundesrates im Verordnungswege die Befristung der zuvor genannten Regelungen des Entwurfes des neuen § 421c SGB III zu verlängern und ggf. eine längere maximale Bezugsdauer festzulegen.

5.1 Bewertung

Die neu aufgenommene und bis zum 30.09.2022 befristete Verordnungsermächtigung ermöglicht der Bundesregierung, kurzfristig auf das

volatile Infektionsgeschehen zu reagieren und im Bedarfsfall die Sonderregelungen zu verlängern.

6 Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf geht von Mehrausgaben für den BA-Haushalt 2022 in Höhe von 450 Millionen Euro aus, wenn 75.000 zusätzliche Leistungsempfänger den Jahresdurchschnitt entsprechend heben. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan der BA nicht enthalten und muss voraussichtlich durch überplanmäßige Ausgaben bereitgestellt werden. Dies hat entsprechende Wirkung auf die Liquiditätshilfen des Bundes an die BA und somit direkten Einfluss auf den noch festzustellenden Bundeshaushalt 2022. Die BA erwartet, dass ein Defizit, verursacht durch Corona-bedingte Maßnahmen, die politisch im Rahmen der Sonderbedingungen in Bezug auf das Kurzarbeitergeld geschaffen werden, per Zuschuss am Jahresende 2022 erlassen werden. Andernfalls kann die BA auch 2023 aus finanzieller Perspektive die Krise nicht hinter sich lassen, da sie aus dem laufenden Haushalt Liquiditätshilfen an den Bund zurückzahlen hätte.